

**Allgemeine Einkaufsbedingungen
der apt Holding GmbH, der apt Extrusions GmbH & Co. KG und der apt Products GmbH**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der apt Holding GmbH, der apt Extrusions GmbH & Co. KG oder der apt Products GmbH („apt“) einerseits und ihren Geschäftspartnern und Lieferanten („Lieferant“). Die AEB gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 apt bestellt ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB. Anderslautende, bzw. abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, apt hat diese ausdrücklich schriftlich anerkannt. Die Bestellung und Annahme von Lieferungen oder Leistungen bedeuten keine Annahme oder Anerkennung der Geschäftsbedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Anfragen, Angebote, Bestellung, Vertragsschluss

- 2.1 Anfragen von apt sind unverbindlich.
- 2.2 Angebote des Lieferanten sind grundsätzlich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) abzugeben und verstehen sich ohne Vergütungsverpflichtung.
- 2.3 An den dem Lieferanten zur Angebotsabgabe überlassenen Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstigen Unterlagen behält sich apt Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sämtliches geistiges Eigentum vor. Der Lieferant darf diese ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von apt Dritten nicht übergeben oder diesen zugänglich machen.
- 2.4 Werden dem Lieferanten Zeichnungen, Pläne, Abbildungen, Berechnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen im Zusammenhang mit einer Angebotsabgabe oder Bestellung überlassen, darf er sie ausschließlich zum Zwecke der Angebotsabgabe bzw. der Abwicklung der Bestellung nutzen. Sie sind apt unaufgefordert zurückzugeben, wenn es nicht zur Bestellung kommt oder auf Anforderung, wenn eine erteilte Bestellung abgewickelt worden ist.
- 2.5 Bestellungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn apt diese schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax, etc.) erteilt. Mündlich oder telefonisch vorgenommene Bestellungen bedürfen einer nachträglichen Bestätigung durch apt in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.). Bei Lieferungen, die nicht aufgrund ordnungsgemäßer Bestellung nach den vorstehenden Regelungen erfolgen, kann apt die Annahme und die Zahlung verweigern. Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung müssen diese durch Rückfrage des Lieferanten in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) geklärt werden.
- 2.6 Der Lieferant ist gehalten, Bestellung von apt innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch apt.
- 2.7 Weichen Auftragsannahmen oder Bestätigungsschreiben des Lieferanten von der Bestellung ab, so ist der Lieferant verpflichtet, ausdrücklich darauf hinzuweisen. Gleiches gilt bei offensichtlichen Irrtümern (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen. Ein Vertrag kommt in diesem Fall erst mit der Zustimmung von apt in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
- 2.8 Eine von der Bestellung abweichende Auftragsannahme stellt ein neues Angebot dar und bedarf der Annahme durch apt in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.).
- 2.9 Die Beauftragung eines Subunternehmers bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch apt. Dabei bleiben die Verpflichtungen des Lieferantenapt gegenüber uneingeschränkt erhalten, und er wird für evtl. Fehler seines Subunternehmers wie für eigene Fehler eintreten.

3. Preise

- 3.1 Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind fest und bindend. Sie verstehen sich inklusive Umsatzsteuer, falls diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 3.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der in der Bestellung ausgewiesene Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung entsprechend der vereinbarten Incoterms) ein.
- 3.3 Änderungen aufgrund von nachträglich eingetretenen Kostenerhöhungen sind, unabhängig vom Grund, ausgeschlossen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 3.4 Soweit die Preise in der Bestellung von apt nicht aufgeführt sind, hat der Lieferant diese in seiner Auftragsbestätigung anzugeben. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch weitere Bestätigung von apt in Schrift- oder Textform (E-Mail, Fax, etc.) zustande.
- 3.5 Sollten Preise ausnahmsweise ab Werk, ab Lager des Lieferanten oder eines Dritten vereinbart sein, so gehen alle bis zur Übergabe an das Transportunternehmen entstehende Kosten einschließlich Beladen und Rollgeld zu Lasten des Lieferanten.

4. Lieferung, Verpackung

- 4.1 Für alle Lieferungen gelten die Incoterms 2020 DDP (Delivered Duty Paid / Geliefert verzollt) als vereinbart, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- 4.2 Der Lieferant hat umweltfreundliche und möglichst wiederverwertbare Verpackungsmaterialien einzusetzen. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf Verlangen von apt am Erfüllungsort auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf apt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend.

5. Termine, Fristen, Verzug

- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich und werden vom Tag der Bestellung an berechnet. Maßgebend für deren Einhaltung ist das Eintreffen der Lieferung an der in der Bestellung genannten Empfangsstelle bzw. die erfolgreiche Abnahme, wenn eine solche vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.
- 5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, apt unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Vor Ablauf des Liefertermins ist apt zur Abnahme nicht verpflichtet. Vorzeitige Lieferungen oder Teillieferungen erkennt apt nur in Einzelfällen an oder wenn dies ausdrücklich vereinbart worden ist. Anderenfalls hat apt das Recht, die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden. Auch dann, wenn apt diese annimmt, ist apt zu vorzeitigen Zahlungen nicht verpflichtet.
- 5.4 Gerät der Lieferant in Lieferverzug, stehenapt die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist apt berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.5 Ist der Lieferant in Verzug, kann apt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugschadens iHv 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. apt bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Einen Mindestschaden braucht apt nicht nachzuweisen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Höhere Gewalt

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren, nicht von apt schuldhaft herbeigeführten Ereignissen (insbesondere Krieg, Kriegsgefahr, Bürgerkrieg, Aufruhr, Terrorismus, Kriegshandlungen, Feuer, Naturkatastrophen, Wetter, Wasserschäden, Überschwemmungen, Epidemie, Pandemie, organisierte und nicht organisierte Streiks und Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen aller Art, Aussperrungen, Beschlagnahmen, Ein- und Ausfuhrbeschränkungen, staatliche Maßnahmen, Defekte und Störungen der Energie- oder Wasserversorgung, Mangel an Materialien, Roh- und Hilfsstoffen, Maschinen, Transportmitteln und Transporthindernisse, Verzögerungen bei der Erteilung etwaig notwendiger behördlicher Genehmigungen) ist apt von der Abnahmeverpflichtung für die Dauer der Behinderung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 6.2 Darüber hinaus ist apt – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind oder eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.
- 6.3 Wenn apt aufgrund von höherer Gewalt den Lieferzeitplan ändern muss und sich die Lieferung verschiebt, hält der Lieferant die betroffene Ware nach unseren Weisungen zurück und liefert sie nach Beseitigung des Zustands höherer Gewalt.

7. Rechnung, Zahlung

- 7.1 Rechnungen sind unter Angabe der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.
- 7.2 Zahlung erfolgt unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.
- 7.3 Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Zahlt apt innerhalb von 14 Kalendertagen, ist apt zu 3% Skontoabzug auf den Nettobetrag der Rechnung berechtigt. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von apt vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von apt eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist apt nicht verantwortlich.
- 7.4 apt schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 7.5 Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Beschaffenheit der Ware, Mängelrüge, Sachmängelhaftung

- 8.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den objektiven und subjektiven sowie etwaigen Montageanforderungen entsprechen. Dazu gehört insbesondere, dass die Lieferungen und Leistungen den vertraglichen Beschaffenheits- und Verwendungsvereinbarungen entsprechen und aus einem für den betreffenden Vertrags- oder Betriebszweck und für die auftretenden Beanspruchungen bestens geeignetem und dauerhaftem Material ausgeführt sind. Sie müssen ferner den VDE-Bestimmungen, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel, den einschlägigen Unfallverhütungs-, Arbeitssicherheits- und Umweltbestimmungen, den einschlägigen technischen Normen sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Kenntnisse, die über den Stand der Technik hinausgehen, sind uns unaufgefordert mitzuteilen.
- 8.2 Die in der Spezifikation laut Bestellung oder in Qualitätssicherungsvereinbarungen ausgewiesenen Eigenschaften oder Merkmale muss die Kaufsache als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale zwingend erfüllen.
- 8.3 Soweit der Lieferant von apt Zeichnungen, Muster oder sonstige Vorschriften erhält, sind diese für die Art, Beschaffenheit und Ausführung der zu liefernden Waren allein maßgebend.
- 8.4 Die Überprüfung der gelieferten Waren erfolgt nach den Qualitätsrichtlinien von apt und beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle durch apt unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle von apt im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig im Sinne des § 377 Abs. 1 HGB, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab Wareneingang und bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen ab deren Entdeckung abgesendet wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.
- 8.5 Die Bezahlung der Ware bedeutet nicht deren Billigung als vertragsgerecht und fehlerfrei.
- 8.6 Sind die gelieferten Waren mit Sachmängeln behaftet, stehen apt die sich daraus ergebenden gesetzlichen Mängelansprüche mit folgender Maßgabe uneingeschränkt zu. apt kann nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung mangelfreier Ware (Ersatzlieferung) verlangen. apt ist darüber hinaus berechtigt, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, wenn der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von apt gesetzten, angemessenen Frist nicht nachkommt. Dies gilt auch, wenn eine Mängelbeseitigung durch den Lieferanten wegen Gefahr im Verzuge oder besonderer Eilbedürftigkeit nicht abgewartet werden kann.
- 8.7 Sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde, gehört zur Nacherfüllung auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau bzw. das erneute Anbringen sowie der Ersatz entsprechender Aufwendungen. Dies gilt auch, wenn apt der Mangel beim Einbau oder Anbringen infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 8.8 Als Bearbeitungs pauschale werden pro Reklamation 60€ Aufwandskosten pauschal berechnet.

9. Verjährung

- 9.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 9.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen apt geltend machen kann.
- 9.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit apt wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerungen im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Lieferantenregress

- 10.1 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen apt neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. apt ist insbesondere berechtigt, ohne dass dadurch das Wahlrecht eingeschränkt würde, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die apt ihren Kunden im Einzelfall schuldet.
- 10.2 Bevor apt einen von ihrem Kunden geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird apt den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von apt tatsächlich gewährte Mangelanspruch als dem Kunden geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 10.3 Die Rückgriffsansprüche von apt gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch apt oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11. Werkzeuge, Zeichnungen, Geheimhaltung

- 11.1 An überlassenen Werkzeugen, Mustern, Modellen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen behält sich apt Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Einwilligung von apt Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden.
- 11.2 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von apt bestellten Waren einzusetzen. Er ist ferner verpflichtet, die apt gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt er apt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; apt nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist des Weiteren verpflichtet, an den Werkzeugen von apt etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er apt sofort anzuzeigen.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
- 11.4 Verletzt der Lieferant, seine Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfeneine der vorstehenden Verpflichtungen, haftet er auf Schadensersatz, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Lieferung und Verwendung der von apt bestellten Ware im In- und Ausland keine Schutzrechte und sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.
- 12.2 Wird apt von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, apt auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Dies gilt auch hinsichtlich aller notwendigen Aufwendungen, die apt aus oder im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme entstehen.
- 12.3 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre, gerechnet ab der Kenntnis von apt von der Inanspruchnahme durch den Dritten.

13. Beistellung, Eigentumsvorbehalt

- 13.1 An den von apt beigestellten Sachen behält sich apt das Eigentum vor (Vorbehaltsware). Diese sind übersichtlich und getrennt von anderen Gegenständen zu lagern und dabei als Eigentum von apt kenntlich zu machen. Sie sind ferner ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl zu versichern.
- 13.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für apt vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von apt mit anderen, apt nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt apt das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von apt (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum unentgeltlich für apt.
- 13.3 Die vorstehende Regelung in Ziff. 13.2 gilt entsprechend, wenn die von uns beigestellte Sache mit anderen, apt nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt wird. Entsteht jedoch durch einen dieser Vorgänge Alleineigentum des Lieferanten, weil eine ihm gehörende Sache die Hauptsache darstellt, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant apt das Miteigentum an dieser Sache entsprechend dem Anteil des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) an der gesamten Sache überträgt und das so entstandene Miteigentum für apt unentgeltlich verwahrt.
- 13.4 Die Übereignung der Ware an apt hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt apt jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. apt bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

14. Produkthaftung

- 14.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, apt insoweit auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten der Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, als die Ursache für diesen Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 14.2 Muss apt auf Grund eines Schadensfalles im Sinne der Ziff. 14.1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Lieferant verpflichtet, apt alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von apt durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von apt bleiben unberührt.
- 14.3 apt wird den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 14.4 Der Lieferant verpflichtet sich, zur Absicherung der aus der Vertragsdurchführung resultierenden Risiken eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen- und Sachschäden abzuschließen und zu unterhalten. Diese Versicherung muss eine Deckungssumme von mindestens EUR 5 Millionen pro Schadensereignis

und mindestens EUR 10 Millionen pro Kalenderjahr vorsehen. Er ist verpflichtet, apt auf Verlangen einen Nachweis über eine solche Versicherung und die Deckung vorzulegen. Sofern apt Ansprüche zustehen, die über die von dem Lieferanten vereinbarte Deckungssumme hinausgehen, bleiben diese unberührt.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Dem Lieferanten steht ein Recht zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen apt zu.

16. Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz

16.1 Erfüllt der Lieferant die mit der Auftragsbestätigung übernommenen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß, kann apt nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

16.2 Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag besteht für apt auch dann, wenn der Lieferant Liefereinstellungen vornimmt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt.

16.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bei Dauerschuldverhältnissen bleibt unberührt.

17. Abtretungsverbot

17.1 apt ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag mit dem Lieferanten ohne dessen Einwilligung abzutreten.

17.2 Rechte und Pflichten des Lieferanten aus dem Vertrag sind ohne die schriftliche Zustimmung von apt nicht abtretbar oder übertragbar. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

18.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Liefervertrag ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Liefervertrag ist der Geschäftssitz der jeweils betroffenen apt-Gesellschaft. apt ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten in seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt

18.2 Im Übrigen gilt – auch für Importverträge – ausschließlich deutsches Recht als vereinbart. Die Bestimmungen über den internationalen Kauf von beweglichen Waren, insbesondere des UN-Kaufrechtes (CISG), sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant seinen Sitz im Ausland hat.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen davon unberührt.

20. Abweichende Vereinbarungen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von apt maßgebend.